



CONVEST 21

Das Finanzkonzept aus der Schweiz.

Geschäftsbedingungen per 1.10.2013

bank zweiplus 

Solide und unabhängig wie die Schweiz.

Bedingungen für das Finanzkonzept CONVEST 21

Gültig ab 1.10.2013

Die nachfolgenden Bedingungen für das Finanzkonzept CONVEST 21 (nachfolgend «Bedingungen» genannt) dienen zusammen mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (inkl. Depotreglement) der **bank zweipolus ag** (nachfolgend «Bank» genannt) zu einer klaren Regelung der Beziehung zwischen dem Kunden und der Bank. Die Bedingungen gehen als besondere vertragliche Vereinbarung den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und dem Depotreglement vor. Soweit die Bedingungen keine abweichenden Bestimmungen enthalten, gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und das Depotreglement ergänzend.

1. Vertragsgegenstand

1.1 Das Vertragsverhältnis kommt mit Unterzeichnung des Eröffnungsantrages durch den Kunden und mit Annahme durch die Bank zustande. Die Bank behält sich das Recht vor, den Eröffnungsantrag ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Insbesondere ist im Rahmen der Prüfung des Eröffnungsantrages auch das Recht vorbehalten, beim Antragsteller weitere Auskünfte bzw. Unterlagen einzuverlangen.

1.2 Die Bank eröffnet für den Kunden ein Konto und Depot in der Referenzwährung Euro, in welchen die Kontobewegungen und die Fondsanteile verbucht werden.

1.3 Das Konto kann nicht für den Zahlungsverkehr verwendet werden und dient ebensowenig als Grundlage für Börsengeschäfte oder andere Dienstleistungen der Bank. Auf dem Konto wird kein Guthabenzins berechnet.

1.4 Einzahlungen des Kunden werden in Fondsanteilen angelegt. Die physische Ein- wie auch Auslieferung von Fondsanteilen ist nicht möglich.

1.5 Der Kunde hat die Möglichkeit, zwischen Einmalanlage, Aufbauplan und einer Kombination zu wählen.

1.6 Der Kunde teilt der Bank Adressänderungen umgehend schriftlich mit. Muss die Bank Adressnachforschungen anstellen, um die Erreichbarkeit des Kunden aufrechtzuerhalten, werden diese Aufwendungen durch eine Kostenpauschale von EUR 40,- zuzüglich möglicher Drittkosten, die der Bank in Rechnung gestellt werden, dem Kunden belastet.

2. Mindestbeträge/Mindestvertragsdauer/Dynamik

2.1 Der Mindestanlagebetrag für Einmalanlagen beträgt EUR 2 500,-.

2.2 Beim Aufbauplan bestimmt der Kunde eine Summe der Monatsbeträge (Monatsbetrag x 12 x Anlagedauer), die er durch monatliche Zahlungen von mindestens EUR 50,- pro Depot über einen zu Beginn festgelegten Zeitraum leistet. Die über den festgelegten Zeitraum durch den Kunden zu zahlende Summe der Monatsbeträge rechnet sich wie folgt: Monatsbetrag x 12 x Anlagedauer in Jahren.

2.3 Für den Aufbauplan gilt eine Mindestlaufzeit von zehn Jahren. Darüber hinaus ist die Vertragslaufzeit frei wählbar.

2.4 Falls vom Kunden nicht anders gewünscht, werden beim Aufbauplan die Monatsbeträge am Anfang eines jeden Kalenderjahres um 5 % erhöht (Dynamik). Auf die Erhöhung durch die Dynamik werden keine erneuten Einrichtungsgebühren berechnet.

2.5 Im Fall des Abschlusses eines Aufbauplans für einen Minderjährigen besteht keine vertragliche Verpflichtung zur Zahlung der vereinbarten Monatsbeträge, auch ein bestimmtes Sparziel muss nicht erreicht werden.

2.6 Bei Erreichung der Zielsumme wird der Einzug automatisch gestoppt. Auf speziellen Wunsch des Kunden kann der Sparplan weitergeführt werden, d.h. der Einzug wird weiter fortgeführt oder der Kunde hat die Möglichkeit, seinen Anlagebestand stehen zu lassen. Jede zusätzliche Monatsrate nach Erreichen der Zielsumme wird mit einer Einrichtungsgebühr von 5 % belastet.

3. System-Einmalanlage

Der Kunde kann die Option «System-Einmalanlage» wählen. Der Mindestanlagebetrag beträgt EUR 2 500,-. Der Anlagebetrag (Einmalanlage) wird zuerst in die Strategie G (geldwertorientiert) investiert. Dieser wird danach in gleichen Teilen während der gewählten Dauer in die gewählte Anlagestrategie (Zielstrategie) gemäss Ergebnis Risikobarometer systematisch vergütet und investiert. Für die Dauer der Strategie wird ein zweites Depot eröffnet. Für dieses Depot werden keine fixe Depotgebühren erhoben. Das Depot wird nach vollständigem Übertrag kostenlos aufgehoben. Unterbricht der Kunde den systematischen Übertrag, kann dieser nicht wieder aufgenommen werden. Der Restbetrag verbleibt in der Strategie G. Der Kunde hat jedoch das Recht, den Gesamtbestand in der Strategie G jederzeit zu 100 % in die von ihm gewählte Zielstrategie zu vergüten. Folgeinvestitionen und Entnahmen können ausschliesslich für die Zielstrategie vereinbart werden.

4. Anlage der Investition/Wiederanlage der Erträge

Eingehende Beträge sowie sämtliche Erträge des verwalteten Vermögens (Ausschüttungen) werden entsprechend der gewählten Anlagestrategie mindestens einmal monatlich angelegt.

5. Auszüge

Per Ende eines jeden Kalenderjahres erhält der Kunde einen ausführlichen Depotauszug. Darüber hinaus erhält der Kunde zusätzlich eine halbjährliche Vermögensübersicht. Wünscht der Kunde die quartalsweise Zustellung der Vermögensübersicht, werden ihm hierfür jährlich EUR 25,- belastet.

6. Gebühren/Kosten für den Kunden

Die Bank erhebt für Dienstleistungen Gebühren gemäss den nachfolgenden Absätzen. Dem Konto belastete Gebühren werden, mit Ausnahme der Einrichtungsgebühren, durch Verkauf von Fondsanteilen ausgeglichen. **Die Bank weist ausdrücklich darauf hin, dass bei einer vorzeitigen Auflösung der Anlage sowie bei einer Nichterfüllung des Aufbauplanes den Anspruch der Bank auf vollständige Bezahlung der Einrichtungsgebühr unberührt lässt. Das Auflösungsguthaben verringert sich entsprechend um die noch offenen Einrichtungsgebühren.**

6.1 Einrichtungsgebühr: Die Bank erhält eine Einrichtungsgebühr in der Höhe von 5 % des Anlagebetrages bzw. bei Aufbauplänen 5 % der Summe der Monatsbeträge. Die Einrichtungsgebühr wird zusammen mit der Einmalanlage bzw. dem 1. Monatsbetrag eingezogen. Beim Aufbauplan kann der Kunde zudem wählen, ob er die Einrichtungsgebühr in 24 bzw. 36 gleichen Teilbeträgen begleichen will. Dem Kunden wird in diesem Fall ein Ratenzuschlag berechnet, der sich aus den Refinanzierungskosten zuzüglich 4 % ergibt. Dieser wird auf die 24 bzw. 36 Teilbeträge regelmässig verteilt. Der Teilbetrag und der anteilige Ratenzuschlag sind im Monatsbetrag enthalten. Unterbricht der Kunde die Bezahlung der Monatsbeträge, zum Beispiel durch Rücklastschrift, wird trotzdem monatlich der jeweils ausstehende Teilbetrag zuzüglich Ratenzuschlag dem Depot belastet und durch Verkauf von Fondsanteilen ausgeglichen. Eine Reduktion der Sparrate ist nicht möglich, solange nicht alle Teilbeträge begleichen sind.

6.2 Weist der Gesamtwert des Depots einen Soll-Saldo oder Nullbestand auf, so steht der Bank das Recht zur fristlosen Kündigung zu.

6.3 Verwaltungsver- und Betreuungsgeld: Die Bank erhebt bei den Strategien S, W und F eine Depot-, Verwaltungsver- und Betreuungsgeld von jährlich insgesamt 1 %

Bei der Strategie G beträgt diese 0,5 %. Diese wird halbjährlich auf Basis des durchschnittlich investierten Kapitals berechnet und dem Depot belastet.

6.4 Unabhängig vom jeweiligen Wert des Depots erhält die Bank für jedes angefangene Kalenderjahr eine fixe jährliche Depotgebühr von EUR 60. Für Kindersparpläne beträgt die jährliche fixe Depotgebühr EUR 30. Diese Gebühr wird quartalsweise belastet.

6.5 Bei einer Depotauflösung erhebt die Bank eine Gebühr von EUR 25,-.

6.6 Für jedes verpfändete Depot wird eine jährliche Pauschalgebühr von EUR 50,- belastet.

6.7 Eine Kostenpauschale von EUR 12,50 wird für die Erstellung eines zusätzlichen Depotauszuges, der vom festgelegten Termin abweicht, erhoben.

6.8 Im Falle einer Depotumschreibung auf eine (andere) Person bzw. andere Personen erhält die Bank für die Umschreibung der Anlage eine einmalige Gebühr von EUR 50,-. Die Gebühr für die Depotumschreibung sowie die noch ausstehenden restlichen Gebühren (wie z. B. Aufhebungs-, Verwaltungsver-, Einrichtungs- und Depotgebühren) werden dem bestehenden Depot vor dessen Umschreibung belastet.

6.9 Bank- und Postgebühren: Die Kosten für den Zahlungsverkehr zwischen der Bank und dem Kunden gehen zu Lasten des Kunden.

6.10 Im Falle einer Rücklastschrift erhebt die Bank eine Gebühr von EUR 12,50 zuzüglich Drittkosten.

6.11 Ankauf- und Verkauf von Fondsanteilen/Fondsverwaltungskosten: Fondsanteile werden in der Regel zu günstigeren Konditionen erworben als sie der Kunde selbst durch Direktwerb erwerben oder veräussern kann. Dies gilt ebenso für die Veräusserung der Fondsanteile. Im Zusammenhang mit der Gebührengestaltung können Interessenskonflikte bei der Bank und/oder ihren Vertriebspartnern auftreten. Die Bank und ihre Vertriebspartner sind bemüht, solche möglichen Interessenskonflikte durch sorgfältige Beratung und Produktauswahl weitestgehend zu vermeiden. Fondsinterne Verwaltungskosten, die direkt dem Fonds belastet werden, sind im Fondsergebnis bereits enthalten. Notwendige Kosten, die sich aus der rechtlichen oder technisch notwendigen Verwahrung der Wertpapiere und sonstiger Vermögensgegenstände bei anderen Dritten ergeben, und fremde Gebühren aus Transaktionen sind, soweit marktüblich, vom Kunden zu tragen.

6.12 Ausserordentliche, vom Kunden veranlasste zusätzliche Dienstleistungen können nach Aufwand verrechnet werden.

6.13 Gebühren für den Kunden: Die Bank erhebt für Dienstleistungen Gebühren gemäss dem jeweils geltenden Tarif, mit dem sich der Kunde einverstanden erklärt.

6.14 Wichtiger Hinweis: Im Zusammenhang mit der Gebührengestaltung können Interessenskonflikte bei der Bank und/oder ihren Vertriebspartnern auftreten; die Bank und ihre Vertriebspartner sind bemüht, solche möglichen Interessenskonflikte durch sorgfältige Beratung und Produktauswahl weitestgehend zu vermeiden.

7. Steuern

7.1 Steuern und Abgaben: Sämtliche an in- und ausländische Behörden abzuliefernden Steuern und Abgaben, insbesondere gesetzliche Mehrwertsteuern, Quellensteuern und Stempelabgaben auf die Anlagen und Erlöse, gehen zu Lasten des Kunden.

7.2 Steuerfolgen beim Kunden: Für steuerliche Folgen kann die Bank keine Haftung übernehmen. Der Kunde ist verpflichtet, eventuelle Steuerfolgen selbst abzuklären. Änderungen in der Steuergesetzgebung können dazu führen, dass das Produkt nicht mehr angeboten werden kann und eine vorzeitige Auflösung der Anlage nötig wird.

8. Dienstleistung und Haftung

8.1 Die Aufgabe der Bank beschränkt sich auf die Anlage der Vermögenswerte im Rahmen der vom Kunden gewählten Anlagestrategie sowie auf getreue und sorgfältige Ausführung des vom Kunden erteilten Verwaltungsauftrages.

8.2 Der Kunde wird ausschliesslich von dem von ihm ausgewählten Vermittler, Vertriebspartner oder Finanzinstitut beraten. Der Vermittler, der Vertriebspartner oder das Finanzinstitut erbringen ihre Anlageberatungsleistungen selbstständig als eigene Leistung gegenüber dem Kunden. Eine Haftung der Bank für die Dienstleistungen des Vermittlers, Vertriebspartners oder Finanzinstituts ist ausgeschlossen.

8.3 Wählt der Kunde eine Anlagestrategie mit Unterstützung des entsprechenden Risikobarometers aus, so rechnet die Bank die erreichte Punktzahl nicht nach. Die Bank haftet nicht für die Richtigkeit der errechneten Punktzahl und übernimmt keinerlei Verantwortung für die vom Kunden gemachten Angaben. Bei der erteilten Anlagestrategie handelt es sich lediglich um eine Empfehlung. Der vom Vermittler, Vertriebspartner oder Finanzinstitut beratene Kunde trifft den definitiven Anlageentscheid unter Berücksichtigung seiner Einkommensverhältnisse, seiner Liquiditätsreserven und seiner Wertpapierkenntnisse sowie seiner Anlageziele (Lebensziele, finanzielle Ziele) selbst. Seitens der Bank erfolgt weder zu Beginn noch im Verlauf der Anlage eine Überprüfung der vom Kunden getroffenen Anlageentscheide respektive eine Überprüfung der vom Kunden gewählten Anlagestrategie auf ihre Zweckmässigkeit.

8.4 Für die Erzielung eines bestimmten Anlageergebnisses kann keine Gewähr übernommen werden, d. h. die Bank haftet nicht für den finanziellen Erfolg.

9. Vergütungen und Zuwendungen

9.1 Von Dritten erhaltene Zuwendungen: Mit etwaigen der Bank von Dritten zukommenden Vertriebsfolgeentgelten, die sich als prozentualer Anteil an den jeweiligen Werten der im Kundendepot befindlichen Anteile berechnen, z. B. in Form von Verwaltungsgebühren, Depotgebühren, Retroszessionen usw., ist die Bank in der Lage, ihre Gebühren günstig zu gestalten und ihre Dienstleistungen laufend zu verbessern. Der prozentuale Anteil solcher Vertriebsfolgeentgelte beträgt zwischen 0,0 % und max. 0,9 % p. a. bei Aktienfonds, max. 0,35 % bei Rentenfonds und max. 1,8 % bei sonstigen Produkten.

9.2 An Dritte gewährte Zuwendungen: Etwaige durch die Bank an Vertriebspartner vergütete Entgelte belaufen sich auf max. 100 % der Einrichtungsgebühr bzw. auf max. 70 % (bei Strategien S/W/F) der Verwaltungsgebühr, die sich zeitanteilig auf Basis des durchschnittlich investierten Kapitals berechnet. Die Zahlung solcher Entgelte an Vertriebspartner ermöglicht diesen den Aufbau und die Weiterentwicklung ihrer Infrastruktur und ihrer Dienstleistung.

9.3 Sonstige Zuwendungen: Die Bank erhält oder gewährt Sachzuwendungen, abhängig vom jeweiligen Produktemittenten bzw. Vertriebspartner. Bezogen auf die Zahl der bei der Bank geführten Kundendepots übersteigt der Wert solcher erhaltener oder gezahlter Sachzuwendung (Schulungen, Research etc.) in keinem Fall EUR 10,- p. a. pro Depot.

9.4 Verzichtsklausel: Der Kunde ist damit einverstanden, dass Zuwendungen zu Gunsten der Bank und ihrer Vertriebspartner bei der Bank verbleiben, und trifft insoweit mit der Bank und dem Vertriebspartner die von der gesetzlichen Regelung abweichende Vereinbarung, dass ein Anspruch des Kunden auf Herausgabe der vorgenannten Vergütungen nicht entsteht. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf Ziff. 18 der Allge-

meinen Geschäftsbedingungen verwiesen.

10. Verfügbarkeit

Der Kunde kann jederzeit mittels eines schriftlichen Auftrages an die Bank über die in seinem Depot verwahrten Vermögensgegenstände verfügen. Der Auftrag wird anlässlich der nächstmöglichen Verarbeitung ausgeführt. Zwischen der Auftragserteilung, dem Verkauf der Fondsanteile und der abschliessenden Auszahlung ist mit einer entsprechenden Verzögerung zu rechnen.

10.1 Teilauszahlungen: Auszahlungen sind erst ab einer Mindestsumme von EUR 500,- möglich. Der verbleibende Depotwert darf EUR 2 500,- nicht unterschreiten.

10.2 Vorzeitige Auflösung: Das Depot kann jederzeit aufgelöst werden. Sämtliche Fondsanteile werden verkauft und der Erlös wird auftragsgemäss ausgezahlt. Bis zur Höhe noch ausstehender Gebühren ist die Bank berechtigt, Auszahlungsansprüche des Kunden zu verrechnen.

10.3 Kautions bei Auflösung des Aufbauplanes: Die Bank behält bis zum Ablauf der dem Kunden unverzichtbar zustehenden Widerrufsfrist aus der Einzugsermächtigung (42 Tage) eine Kautions von mindestens zwei Monatsbeträgen zurück.

10.4 Kündigt der Kunde, so bleibt die Verpflichtung zur Zahlung der Einrichtungsgebühr davon unberührt.

11. Zahlungsunterbrechungen bei Aufbauplänen

Eine Zahlungsunterbrechung bewirkt automatisch eine Verlängerung der Laufzeit und damit verbunden die Fortsetzung der Zahlungen über die planmässige Laufzeit hinaus bis zum Erreichen der bei Eröffnung festgesetzten Summe der Monatsbeträge.

12. Zusatzinvestition

Sofern eine Zusatzinvestition nicht in eine bestehende Anlage integriert werden kann, wird ein zusätzliches Depot eröffnet. Für dieses zusätzliche Depot wird keine fixe Depotgebühr erhoben. Die bestehende Anlage kann jederzeit erweitert werden. Der Mindestbetrag bei Einmalzahlungen beträgt je Zusatzinvestition EUR 2 500,- pro Depot, bei Aufbauplänen EUR 25,- pro Monat und Depot (nur Strategien S, W und F). Die Zusatzinvestition muss mit dem dafür vorgesehenen Formular «Änderungsauftrag» beantragt werden.

12.1 Einmalanlage/Zusatzinvestition: Die Einrichtungsgebühr bei einer Zusatzinvestition in eine bestehende Einmalanlage beträgt 5 % des Anlagebetrages.

12.2 Einmalanlage/Wiedereinzahlung: Eine Wiedereinzahlung ist nur möglich, wenn der Betrag zu einem früheren Zeitpunkt vom Kunden abgerufen wurde. Davon ausgenommen sind regelmässige Bezüge bei einem Auszahlplan. Eine Einrichtungsgebühr entfällt, wenn die Wiedereinzahlung der Depotbank vorgängig schriftlich mitgeteilt wurde.

12.3 Aufbauplan/Zusatzinvestition zur frühzeitigen Erreichung der Summe der Monatsbeträge: Eine Zusatzinvestition beim Aufbauplan ist zur frühzeitigen Erreichung der Summe der Monatsbeträge möglich. Eine Einrichtungsgebühr entfällt in diesem Falle. Eine Anpassung von dynamisierten Monatsbeträgen ist jedoch nicht möglich.

12.4 Aufbauplan/Erhöhung der Summe der Monatsbeträge: Eine Erhöhung der Summe der Monatsbeträge bei einem bereits laufenden Aufbauplan ist nicht möglich. Hierzu muss ein Neuantrag mit handschriftlichem Vermerk «Zusatzinvestition» abgeschlossen werden.

13. Auskunfts und Datentransfer

Die Bank ist berechtigt, den Vermittler, den Vertriebspartner oder das zuführende Finanzinstitut über die für die Kundenbetreuung relevanten Angaben und Vermögenswerte zu informieren. Im Falle der Verschmelzung, Umstrukturierung, Übernahme oder vergleichbarer gesellschaftsrechtlicher Veränderungen des Vermittlers, Vertriebspartners oder Finanzinstituts gilt diese Ermächtigung auch bezüglich des Rechtsnachfolgers des Vermittlers, Vertriebspartners oder Finanzinstituts. Der Datentransfer an Garantiegeberin, Vermittler, Vertriebspartner und Dienstleister kann unter anderem über ein offenes, jedermann zugängliches Netz (das Internet) erfolgen. Die Daten werden somit regelmässig grenzüberschreitend übermittelt. Dies kann auch für eine Datenübermittlung gelten, wenn sich Sender und Empfänger in der Schweiz befinden. Zwar werden die einzelnen Daten verschlüsselt übermittelt, erkennbar bleiben jedoch jeweils Absender und Empfänger. Diese könnten auch von Dritten gelesen werden. Diesbezüglich entbindet der Kunde die Depotbank vom schweizerischen Bankundengeheimnis. Die vorstehende Ermächtigung gilt ausschliesslich im Rahmen der Bestimmungen der Ziffer 13 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

14. Wechsel des Vertragspartners

Die Bank ist berechtigt, die Geschäftsbeziehung ganz oder teilweise auf einen Dritten zu übertragen, so dass der Dritte anstelle der Bank in die sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten eintritt. Hiervon wird die Bank den Kunden mindestens sechs Wochen vorher schriftlich benachrichtigen. Der Kunde ist berechtigt, anlässlich des Wechsels des Vertragspartners die Geschäftsbeziehung fristlos zu kündigen. Auf mögliche Folgen eines Wechsels des Vertragspartners wird die Bank den Kunden hinweisen.

15. Schlussbestimmungen

15.1 Die Bank behält sich jederzeit Änderungen dieser Bedingungen einschliesslich der Gebühren/Kosten vor. Diese Änderungen werden dem Kunden schriftlich oder auf andere geeignete Weise bekanntgegeben und gelten als genehmigt und treten sodann in Kraft, sofern der Kunde nicht innerhalb von sechs Wochen nach Erhalt der entsprechenden Mitteilung schriftlich widersprochen hat. Zur Wahrung der Frist gilt das Datum des Poststempels als ausreichend. Der Kunde wird von der Bank bei Beginn der Frist auf die vorgezeichnete Bedeutung seines Verhaltens besonders hingewiesen. Die Bank kann die Weiterführung der Anlage jederzeit unterbrechen oder kündigen, insbesondere bei Erlass von staatlichen Vorschriften, die solche Anlagen, insbesondere Aufbaupläne, betreffen.

15.2 Im Übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (inkl. Depotreglement) der Bank. Soweit gesetzlich zulässig, wird Zürich (Schweiz) als Gerichtsstand vereinbart. Bei Widersprüchen gehen die Bedingungen für das Finanzkonzept CONVEST 21 den Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Bank zweipolig ag

Gültig ab 1.7.2009

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die Geschäftsbeziehung zwischen den Kunden und der **Bank zweipolig ag** (nachstehend die **«Bank»** genannt). Vorbehalten bleiben spezielle Vereinbarungen. Zur Verbesserung der Verständlichkeit wird in diesen AGB nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich miteingeschlossen.

1. Verfügungsberechtigung

Bis zum Eingang eines schriftlichen Widerrufs gilt die der Bank bekannt gegebene Unterschriftenregelung, ungeachtet anders lautender Handelsregistererträge und Veröff entlichungen. Lautet ein Konto oder Depot auf mehrere Personen, so gilt jede dieser Personen als einzeln zeichnungsberechtigt, sofern nicht schriftlich eine andere Regelung vereinbart wird.

2. Kundendaten

Um eine bestmögliche Betreuung des Kunden zu ermöglichen, hat der Kunde die Bank über sein persönliches Umfeld und seine finanzielle Situation in Kenntnis zu setzen. Die Bank berücksichtigt die persönliche Situation des Kunden lediglich in dem Umfang, als sie ihr vom Kunden dargelegt wird. Es obliegt dem Kunden, die Bank über Veränderungen in seinem persönlichen Umfeld zu informieren. Erfolgt keine Information über solche Veränderungen, darf die Bank von der Aktualität der letzten ihr vom Kunden gemachten Angaben ausgehen.

3. Unterschrifts- und Legitimationsprüfung

Die Bank prüft die Legitimation durch Vergleich der Unterschriften mit den bei ihr deponierten Unterschriften. Zu einer weitergehenden Legitimationsprüfung ist die Bank nicht verpflichtet, aber berechtigt. Sofern die Bank ihrer geschäftlichen Sorgfaltspflicht nachgekommen ist, trägt der Kunde den aus dem Nichterkennen von Legitimationsmängeln und Fälschungen entstehenden Schaden.

4. Mangelnde Handlungsfähigkeit

Der Kunde trägt jeden Schaden, der aus mangelnder Handlungsfähigkeit seiner Person, seiner Bevollmächtigten oder anderer Dritter entsteht.

5. Beanstandungen und Haftung bei mangelhafter Auftragsausführung

Beanstandungen des Kunden betreffend der Konto- und Depotauszüge müssen der Bank spätestens innerhalb von 6 Wochen nach Erhalt schriftlich zugegangen sein. Beanstandungen wegen Ausführung oder Nichtausführung von Aufträgen jeder Art sowie allfällige Beanstandungen von Abrechnungen oder sonstigen Anzeigen sind der Bank sofort, spätestens jedoch innerhalb von 10 Tagen nach Empfang mitzuteilen. Nach Ablauf dieser Fristen gelten die Auszüge, Anzeigen usw. als genehmigt. Die ausdrückliche oder stillschweigende Anerkennung des Auszuges schliesst die Genehmigung aller in ihm enthaltenen Posten sowie allfälliger Vorbehalte der Bank ein. Unterbleibt eine Anzeige seitens der Bank, so hat die Beanstandung innerhalb von 10 Tagen seit dem Datum zu erfolgen, an dem die Mitteilung dem Kunden im gewöhnlichen Postlauf zugegangen wäre. Entsteht infolge Nichtausführung oder verspäteter Ausführung von Aufträgen ein Schaden, so haftet die Bank lediglich für den Zinsausfall, es sei denn, sie sei im Einzelfall im Voraus, rechtzeitig und konkret auf die drohende Gefahr eines darüber hinausgehenden Schadens schriftlich hingewiesen worden.

6. Verantwortung für Anlageentscheide

Wird die Bank vom Kunden nicht mit der Verwaltung der Vermögenswerte betraut, so trifft der Kunde alle Anlageentscheide bezüglich der Vermögenswerte allein und in voller Eigenverantwortung. Der Kunde anerkennt, dass keine Haftung der Bank bezüglich der Anlageentscheide des Kunden sowie allfälliger daraus entstehender wirtschaftlicher, rechtlicher oder anderer Folgen besteht.

Die Bank kann den Kunden nach eigenem Ermessen bei seiner Verwaltungstätigkeit allenfalls beratend unterstützen, indem sie dem Kunden auf entsprechende Anfrage hin Research- und andere Informationen zustellt und ihm Auskünfte über Anlagemöglichkeiten, Märkte, Unternehmen, Kurse, Währungen etc. erteilt. Dabei stützt sich die Bank auf Informationen und Quellen, die sie als vertrauenswürdig erachtet. Die allgemeinen Anlageempfehlungen der Bank erfolgen mehrheitlich gestützt auf ihre Anlagepolitik und richten sich an einen grösseren Kreis von Adressaten. In direktem Kundenkontakt abgegebene Anlageempfehlungen und Angebote berücksichtigen die konkrete Situation des Kunden nur insoweit als die Bank bei der Kundenanfrage auf diese aufmerksam gemacht wird. Der Kunde anerkennt, dass die Bank auch in diesem Fall keine Haftung bezüglich der Anlageentscheide des Kunden sowie allfälliger daraus entstehender wirtschaftlicher, rechtlicher oder anderer Folgen übernimmt.

Die Beratung des Kunden durch die Bank bezieht sich insbesondere nicht auf die steuerlichen Folgen der Anlageentscheide des Kunden und ebenso nicht auf dessen generelle steuerliche Situation. Der Kunde ist gehalten, sich diesbezüglich von einem lokalen Steuerspezialisten beraten zu lassen. Der Kunde anerkennt, dass die Bank keine Haftung für die steuerlichen Auswirkungen von im oben dargelegten Sinne empfohlenen Anlagen trifft. Erteilt der Kunde der Bank einen Auftrag betreffend die Anlage seiner Vermögenswerte, so trifft die Bank über die zu Beginn der Kundenbeziehung erfolgte Risikoinformation (insbesondere durch Abgabe der Broschüre «Effektenhandel – Merkmale und Risiken bestimmter Geschäftsarten») hinaus keine Pflicht, diesen Auftrag zu prüfen und dem Kunden gegebenenfalls von der vorgesehenen Anlage abzuraten. Der Kunde bestätigt, die Broschüre «Effektenhandel – Merkmale und Risiken bestimmter Geschäftsarten» erhalten und verstanden zu haben.

Die Überwachung der Anlagen wird beim Fehlen eines der Bank erteilten Vermögensverwaltungsauftrages vom Kunden selbst vorgenommen. Die Bank ist auch bei erfolgter Beratung nicht verpflichtet, die Anlagen zu überwachen oder abzumachen. Insbesondere ist die Bank bei Fehlen eines ihr erteilten Vermögensverwaltungsauftrages nicht verpflichtet, in Bezug auf die Vermögenswerte des Kunden Entscheide zu treffen und Handlungen zur Anlage oder Liquidation der Vermögenswerte vorzunehmen. Dies gilt auch in ausserordentlichen Situationen.

7. Kontokorrentverkehr

7.1 Gutschrift bzw. Belastung der vereinbarten oder üblichen Zinsen, Kommissionen, Spesen, Auslagen und Steuern erfolgen nach Wahl der Bank vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich. Die Bank behält sich das Recht vor, ihre Zins- und Kommissionssätze jederzeit, namentlich bei geänderten Marktverhältnissen, einseitig abzuändern und dem Kunden hiervon auf dem Zirkularweg oder auf andere geeignete Weise Kenntnis zu geben. Zinsen und Kommissionen verstehen sich für die Bank netto. Steuern, Abgaben und Spesen gehen zulasten des Kunden.

7.2 Die Bank ist nicht verpflichtet, Aufträge auszuführen, für die keine Deckung beziehungsweise Kreditlimiten vorhanden sind. Liegen verschiedene Aufträge des Kunden vor, deren Gesamtbetrag sein verfügbares Guthaben oder den ihm gewährten Kredit übersteigt, so ist die Bank berechtigt, ohne Rücksicht auf Datum oder zeitlichen Eingang nach eigenem Ermessen zu bestimmen, welche Aufträge ganz oder teilweise auszuführen sind.

7.3 Die den Guthaben der Kunden in fremder Währung entsprechenden

Gegenanlagen werden auf den Namen der Bank, jedoch auf Rechnung und Gefahr des Kunden bei von der Bank als gut erachteten Korrespondenten inner- und ausserhalb des betreffenden Währungsgebietes angelegt. Der Kunde trägt anteilsmässig die wirtschaftlichen und rechtlichen Folgen, die das Guthaben der Bank im Lande der Währung oder der Anlage als Folge von gesetzlichen oder behördlichen Massnahmen treffen sollen.

Bei Fremdwährungskonti erfüllt die Bank ihre Verpflichtungen, indem sie dem Kunden im Lande der Währung eine Gutschrift bei ihrer Niederlassung, bei einer Korrespondenzbank oder bei der vom Kunden bezeichneten Bank verschafft. Gutschriften und Belastungen von Fremdwährungsbeträgen erfolgen in Schweizer Franken, es sei denn, der Kunde habe rechtzeitig und gesetzmässig Instruktionen erteilt oder sei Inhaber eines Kontos in der entsprechenden Fremdwährung. Wenn der Kunde nur Konti in Drittwährungen besitzt, darf die Bank die Beträge nach freiem Ermessen in einer dieser Währungen gutschreiben oder belasten.

7.4 Die Bank ist berechtigt, Aufwendungen irgendwelcher Art wie Steuern oder Gebühren, die ihr erst nach Rechnungsschluss belastet werden, vom Kunden nachträglich einzufordern. Schreibt die Bank dem Kunden auf dessen Konto einen Betrag mit dem Vermerk «Eingang vorbehalten» gut, kann sie die Gutschrift rückgängig machen, sofern der Betrag nicht einget.

7.5 Kontoüberziehungen sind nur im Rahmen einer entsprechenden Kreditvereinbarung zulässig. Die Bank ist berechtigt, dafür die üblichen Zinsen zu belasten.

7.6 Die Bank ist berechtigt, Fehlbuchungen zu stornieren.

8. Mitteilungen

Mitteilungen der Bank gelten als gehörig erfolgt, wenn sie an die letzte vom Kunden bekannt gegebene Adresse oder zu seinem Schutz an eine davon abweichende Adresse gesandt worden sind. Fehlen Postinstruktionen, so gilt die Bank als Zustelldomizil. Als Zeitpunkt des Versandes gilt das Datum der sich im Besitze der Bank befindlichen Kopien oder Versandlisten. Banklagernd zu haltende Post gilt am Ausstellungsdatum als zugestellt. In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere im mutmasslichen Interesse des Kunden oder zur Durchsetzung der Rechte der Bank gegenüber dem Kunden, kann die Bank den Kunden – auch entgegen seiner Weisung, die Korrespondenz an ihn bei der Bank zurückzuhalten – kontaktieren.

9. Gesprächsaufzeichnung

Die Bank kann geschäftlich geführte Telefongespräche aufzeichnen.

10. Übermittlungsfehler

Sofern die Bank ihrer geschäftlichen Sorgfaltspflicht nachgekommen ist, trägt der Kunde den aus der Verwendung der Übermittlungsmedien Post, Telefon, Telefax, Telex, E-Mail und anderen Übermittlungsmedien insbesondere infolge von Verlusten, Verspätungen, Irrtümern, Unvollständigkeits oder Doppelausfertigungen eintretenden Schaden.

11. Wechsel, Checks und ähnliche Papiere

Die Bank ist berechtigt, diskontierte oder bereits gutgeschriebene Wechsel, Checks und ähnliche Papiere zurückzubelasten, soweit das Inkasso in der Folge fehlschlägt. Dies gilt insbesondere auch, wenn sich bereits bezahlte Checks nachträglich als abhandelekommen, gefälscht oder mangelhaft erweisen. Dabei verbleiben der Bank alle wechselerrechtlichen, checkrechtlichen oder anderen Ansprüche auf Zahlung des vollen Betrages der Wechsel, Checks und ähnlicher Papiere mit Nebenforderungen gegen jeden aus dem Papier Verpflichteten bis zur Begleichung eines vorhandenen Schuldaldos. Die Bank haftet nicht für rechtzeitige Vorweisung und Beibringung von Protesten beim Einzug von Wechseln und wechsellähnlichen Papieren an Orten ohne genügende Bankvertretung (Nebenplätzen) sowie von Wechseln und wechsellähnlichen Papieren mit kurzer Verfallzeit. Bei Akzeptieinholung für den Kunden übernimmt die Bank eine Haftung selbst dann nicht, wenn Spesen und Kommissionen dafür verrechnet werden. Die Deckung für auf die Bank gezogene Tratten und bei ihr domizilierte Wechsel hat spätestens am Vorabend des Verfalltages im Besitze der Bank zu sein.

12. Pfand- und Verrechnungsrecht

Die Bank hat an allen Vermögenswerten des Kunden, die sie jeweils für dessen Rechnung bei sich selbst oder anderswo aufbewahrt, sowie an allen Rechten, die sie treuhänderisch für Rechnung des Kunden innehat, ein Pfandrecht für alle ihre jeweiligen (auch zukünftigen) fälligen und nicht fälligen Forderungen und Ansprüchen gegenüber dem Kunden. Überdies ist die Bank berechtigt, die Saldi aller Rechnungen des Kunden, wie diese auch bezeichnet sind und auf welche Währung sie immer lauten, jederzeit ohne Rücksicht auf deren Fälligkeit zu verrechnen oder einzeln geltend zu machen. Dies gilt auch für Kredite und Darlehen mit oder ohne Sicherheiten. Sofern Wertpapiere nicht auf den Inhaber lauten, werden sie der Bank mit der Anerkennung dieser Bestimmungen verpfändet. Die Bank ist nach ihrer Wahl zur zwangsrechtlichen oder freiwilligen Verwertung der Pfänder berechtigt, sobald der Kunde mit seiner Leistung in Verzug gerät. Die Bank kann die entsprechenden Vermögenswerte auch durch Selbsttritt zu Marktbedingungen übernehmen.

Erfolgt die Rückzahlung einer Schuld oder die Anschaffung von Deckung oder Nachdeckung nicht fristgerecht, kann die Bank nach ihrem Ermessen die Pfänder ganz oder teilweise, sofort oder später, auch vor allfälligen Terminen verkaufen oder anderweitig verwerten sowie durch Leerverkauf entstandene Positionen durch Rückkauf glattstellen.

13. Bankkundengeheimnis und Datenschutz

Bei Zahlungsaufträgen ist die Bank grundsätzlich verpflichtet, den Namen, die Adresse und die Kontonummer des Kunden bekannt zu geben. Diese Daten werden den beteiligten Banken, den Systembetreibern und in der Regel auch dem Begünstigten bekannt gegeben.

Mit der Erteilung eines solchen Auftrags ermächtigt der Kunde die Bank zur Offenlegung dieser Kundendaten und entbindet sie diesbezüglich von der Wahrung des Schweizerischen Bankkundengeheimnisses. Ferner nimmt der Kunde hiermit zur Kenntnis, dass damit Kundendaten ins Ausland gelangen können und somit nicht mehr vom Schweizerischen Recht – insbesondere dem Datenschutzgesetz – geschützt werden. Ausländische Gesetze und behördliche Anordnungen können die Weitergabe dieser Daten an Behörden und andere Dritte verlangen.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis und ist damit einverstanden, dass die Bank nach dem Recht verschiedener Länder bei Anlagen, die im betreffenden Land getätigt werden, verpflichtet ist, den zuständigen Behörden oder Anbietern von Produkten auf deren Verlangen sämtliche Einzelheiten, insbesondere den Namen und Vornamen des Auftraggebers bzw. Hinterlegers von Wirtschaftlichen sowie weitere Kundendaten (insbesondere Angaben zum schriftlichen Berechtigten), mitzuteilen. Mit dem Erwerb ermächtigt der Kunde die Bank ausdrücklich zu solcher Auskunftserteilung und entbindet sie diesbezüglich von der Wahrung des Schweizerischen Bankkundengeheimnisses.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass mit Begründung und Aufrechterhaltung einer Geschäftsbeziehung besonders schützenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile (z. B. Kundenprofil, Anlageprofil etc.) durch die Bank erhoben und bearbeitet werden können (nachfolgend «personen-

bezogene Daten»). Die Bank beschafft und bearbeitet personenbezogene Daten insbesondere zu folgenden Zwecken: (i) Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen, (ii) Pflege der Kundenbeziehung insbesondere mit Bezug auf die Erbringung und Vermarktung von Dienstleistungen und Investitionen in Produkte und Anlagen durch die Kunden, und (iii) Verbesserung der Qualität von Produkten und Dienstleistungen. Die Weitergabe personenbezogener Daten an Drittdienstleistungserbringer (bspw. Auslagerung von Dienstleistungen) oder an Behörden und Gerichte im In- und Ausland erfolgt mit Zustimmung des Kunden oder ohne Zustimmung des Kunden soweit die Bank aufgrund von gesetzlichen oder regulatorischen Vorschriften dazu berechtigt oder verpflichtet ist.

14. Auslagerung von Geschäftsbereichen und Dienstleistungen

Der Kunde nimmt zur Kenntnis und ist damit einverstanden, dass die Bank Geschäftsbereiche und Dienstleistungen (wie z. B. Zahlungsverkehr, Wertpapiere, IT) ganz oder teilweise an einen dem Bundesgesetz über Banken und Sparkassen vom 8. November 1934 nicht notwendigerweise unterstellten Dienstleister auslagern bzw. von diesem erbringen lassen kann.

15. Nachrichtenlosigkeit

Adressänderungen sind der Bank unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Hat die Bank während längerer Zeit keinen Kontakt zum Kunden und ist es der Bank nicht möglich, mit dem Kunden Kontakt aufzunehmen, und bleiben entsprechende Nachforschungen der Bank erfolglos, ist die Bank aufgrund regulatorischer Vorgaben verpflichtet, die Vermögenswerte des Kunden bankintern zentral zu erfassen sowie speziell zu markieren, um sie der SAG SIS Aktienregister AG melden zu können. Dies kann die Bank auch entgegen anders lautender Instruktion des Kunden, ihn nicht zu kontaktieren, tun. Kosten und Auslagen im Zusammenhang mit Nachforschungen zur Sicherstellung der Erreichbarkeit des Kunden sowie der besonderen Verwaltung und Überwachung von nachrichtenlosen Kundenvermögen können dem entsprechenden Konto belastet werden. Nicht verwertete Vermögenswerte können einer Vermögensverwaltungslösung zugeführt werden. Die Bank ist berechtigt, nachrichtlose Geschäftsbeziehungen, die einen Negativsaldo aufweisen, zu saldieren.

16. Gleichstellung der Samstage mit Feiertagen

Im gesamten Geschäftsverkehr mit der Bank werden Samstage einem staatlich anerkannten Feiertag gleichgestellt.

17. Vorbehalt besonderer Bestimmungen

Für besondere Geschäfte, Dienstleistungen und Produkte gelten neben diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen die von der Bank erlassenen jeweiligen Sonderbedingungen, so insbesondere für die Hinterlage von Wertpapieren und anderen Gegenständen das Depotreglement, sowie die Richtlinien und Vereinbarungen der Schweizerischen Bankiervereinigung. Im Übrigen gelten für Börsen-, Devisen- und Warengeschäfte die jeweiligen Platzsanzens.

18. Gebühren und Vergütungen

Die Bank erhebt für ihre Dienstleistungen Gebühren nach ihrem jeweils geltenden Tarif, mit denen sich der Kunde einverstanden erklärt. Die Bank behält sich das Recht vor, den Tarif jederzeit einseitig anzupassen und den Kunden auf geeignete Weise darüber zu informieren. Die jeweilig gültigen Tarife sind auch über die Website der Bank (www.bankzweipolig.ch) jederzeit abrufbar.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis und erklärt sich damit einverstanden, dass die Bank Dritten für die Akquisition von Kunden und/oder die Erbringung von Dienstleistungen Vergütungen, Zuwendungen und andere Vergünstigungen, einschliesslich Retrosessionen oder andere indirekte geldwerte Vorteile, (nachfolgend «Vergütungen» genannt) gewähren kann. Diese bemessen sich in der Regel in Prozenten der dem Kunden belasteten Gebühren, Kommissionen und/oder bei der Bank platzierten Vermögenswerten.

Der Kunde nimmt ferner zur Kenntnis, dass die Bank für ihre Vertriebstätigkeit und die damit verbundenen Dienstleistungen zugunsten von Anbietern von Anlagefonds und strukturierten Produkten von diesen Vertriebsentschädigungen oder andere geldwerte Leistungen erhält. Diese stehen ausschliesslich der Bank zu. Soweit der Bank Vergütungen zukommen, die ohne gegenteilige Vereinbarung gemäss Art. 400 des Schweizerischen Obligationenrechts oder einer anderen gesetzlichen Vorschrift dem Depotinhaber abzuliefern wären, verzichtet der Kunde auf deren Ablieferung und ist damit einverstanden, dass die Bank diese als zusätzliche Entschädigung für ihre Leistungen einbehält und diese nicht an den Kunden weitergeben werden. Die Bank erteilt dem Kunden auf Wunsch nähere Informationen zu den Vergütungen. Die Bank stellt in jedem Fall sicher, dass die Interessen des Kunden gewahrt bleiben, wenn als Folge der Vergütungen Interessenkonflikte auftreten.

19. Dauer und Kündigung der Geschäftsbeziehung

Die Verträge zwischen Kunde und Bank werden in der Regel auf unbestimmte Zeit geschlossen und erlöschen nicht bei Tod, Handlungsunfähigkeit oder Konkurs des Kunden.

Die Bank behält sich vor, bestehende Geschäftsbeziehungen, insbesondere auch zugesagte oder erteilte Kredite, mit sofortiger Wirkung aufzuheben, wobei allfällige Forderungen sofort zur Rückzahlung fällig werden. Vorbehalten bleiben anders lautende schriftliche Abmachungen.

20. Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Die Bank behält sich jederzeitige Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie der übrigen Reglemente vor. Diese werden dem Kunden auf dem Zirkularweg bekannt gegeben. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z. B. E-Mail), können Änderungen auch auf diesem Wege übermittelt werden, wenn die Art der Übermittlung es dem Kunden erlaubt, die Änderungen in lesbarer Form zu speichern oder auszudrucken. Sie gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht schriftlich oder auf dem vereinbarten elektronischen Weg Widerspruch erhebt. Auf diese Folge wird ihn die Bank bei der Bekanntgabe besonders hinweisen. Der Kunde muss den Widerspruch innerhalb von 6 Wochen nach Bekanntgabe der Änderungen an die Bank absenden.

21. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Alle Rechtsbeziehungen des Kunden mit der Bank unterstehen **ausschliesslich dem schweizerischen materiellen Recht**. Soweit es die gesetzlichen Bestimmungen zulassen, ist Erfüllungsort und **ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Verfahren der Sitz der Bank in Zürich**. Dieser gilt ebenso als Betreibungsort für Kunden ohne Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz. Die Bank hat zudem das Recht, den Kunden beim zuständigen Gericht seines Wohnsitzes oder jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen bzw. bei jeder anderen zuständigen Behörde Betreibung einzuleiten.

Depotreglement

Gültig ab 1.7.2009

1. Geltungsbereich

Das Depotreglement gilt für die Aufbewahrung, Verbuchung sowie Verwaltung von Werten und Sachen (nachstehend «Depotwerte» genannt) durch die **bank zweiplus ag** (nachstehend die «**Bank**» genannt). Sofern für bestimmte Geschäfte, Dienstleistungen und Produkte besondere vertragliche Vereinbarungen oder für Spezialdepots Spezialreglemente bestehen, gelten die nachstehenden Bestimmungen ergänzend.

Allgemeine Bestimmungen

2. Depotwerte

2.1 Die Bank übernimmt:

- Wertpapiere aller Art (Aktien, Obligationen, Schuldbriefe usw.) zur Aufbewahrung und Verwaltung;
- Geld- und Kapitalmarktanlagen sowie andere nicht in Wertpapierform verbriefte Rechte (Wertrechte) zur blossen Verbuchung und Verwaltung;
- Edelmetalle in nicht handelsüblicher Form und Münzen mit numismatischem Wert auf besonderen Hinweis des Kunden in getrennte Einzelverwahrung. Edelmetalle in handelsüblichen Qualitäten und Formen werden hingegen nur auf ausdrückliche Weisung des Kunden oder nach Ermessen der Bank in getrennte Einzelverwahrung genommen;
- Edelmetalle in handelsüblicher Form (Barren, geeignete Goldmünzen usw.) zur Aufbewahrung;
- Andere Wertgegenstände, sofern sie zur Aufbewahrung geeignet sind.

2.2 Die Bank kann die Entgegennahme von Depotwerten ohne Angabe eines Grundes ganz oder teilweise ablehnen.

2.3 Die Bank kann vom Kunden oder von Dritten für den Kunden eingeleistete Depotwerte auf Echtheit und Sperrmeldungen prüfen, ohne deshalb eine Haftung zu übernehmen. Eine Pflicht zu einer entsprechenden Prüfung besteht nicht. Entscheidet sich die Bank für eine Prüfung, führt sie Verkaufs- und Lieferaufträge sowie Verwaltungshandlungen erst nach abgeschlossener Prüfung aus. Die Prüfung erfolgt auf Grund der der Bank zur Verfügung stehenden Mittel und Unterlagen. Ausländische Depotwerte können der Depotstelle oder einer anderen geeigneten Stelle im entsprechenden Land zur Prüfung übergeben werden.

3. Sorgfaltspflicht der Bank

Die Bank verwahrt und verwaltet die Depotwerte mit der geschäftsüblichen Sorgfalt.

4. Wertrechte

Wertrechte ohne wertpapiermässige Verbriefung werden analog den Bestimmungen des Wertpapierrechts behandelt. Insbesondere finden auch die Regeln über die Kommission (Art. 425 ff. OR) zwischen Kunde und Bank Anwendung.

5. Verfügung über und Versicherung der Depotwerte

Der Kunde kann jederzeit über die Depotwerte verfügen. Vorbehalten bleiben zwingende gesetzliche Bestimmungen, Pfand-, Retentions- und andere Rückbehaltungsrechte der Bank oder, bei Aufbewahrung im Ausland, der ausländischen Aufbewahrungsstelle sowie besondere vertragliche Abmachungen wie z. B. über Kündigungsfristen.

Die Bank erfüllt ihre Rückgabepflicht innert landesüblicher Frist und unter Beachtung der üblichen Form, soweit es die Natur der Depotwerte erlaubt. Versand und Versicherung von Depotwerten erfolgen auf Rechnung, Kosten und Gefahr des Kunden. Ohne besondere Weisung nimmt die Bank die Versicherung und Wertdeklaration nach eigenem Ermessen vor.

Die Bank ist berechtigt, jederzeit die Rücknahme der Depotwerte durch den Kunden zu verlangen.

Führt der Erwerb von Depotwerten zu Meldepflichten der Bank gegenüber Emittenten und Behörden, ist die Bank berechtigt, sofern die zur Anwendung gelangenden gesetzlichen und/oder regulatorischen Bestimmungen dies verlangen, die Identität des Kunden bzw. des an den Depotwerten wirtschaftlich Berechtigten offenzulegen und weitere Angaben zur Beziehung mit dem Kunden zu liefern. Die Bank ist nicht verpflichtet, den Kunden auf seine eigenen Meldepflichten hinzuweisen, die im Zusammenhang mit dem Besitz an Depotwerten (namentlich Aktien) entstehen.

6. Depotgebühr, Kommission für Verwaltungshandlungen, Auslagersatz, Steuern und Abgaben

6.1 Die Depotgebühr wird nach dem jeweils gültigen Tarif berechnet und dem Kunden belastet. Die Bank behält sich das Recht vor, den Tarif jederzeit einseitig anzupassen und den Kunden auf geeignete Weise darüber zu informieren. Die jeweilig gültigen Tarife sind auch über die Website der Bank (www.bankzweiplus.ch) jederzeit abrufbar.

6.2 Die Bank hat das Recht, für Verwaltungshandlungen (Inkasso von Kapital und Erträgen, Ausübung von Bezugsrechten, Aktiensplits usw.) eine Kommission zu berechnen und für Auslagen, ausserordentliche Kosten sowie für aussergewöhnliche Bemühungen (z. B. Edelmetall- und Wertpapierlieferungen, Depotüberträge usw.) gesondert Rechnung zu stellen.

6.3 Sämtliche Steuern und andere Abgaben im Zusammenhang mit der Depotführung, der Verwahrung sowie der physischen Auslieferung gehen zu Lasten des Kunden.

7. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank finden ergänzend Anwendung.

8. Änderungen des Depotreglements

Die Bank behält sich die jederzeitige Änderung dieser Bestimmungen vor. Sie werden dem Kunden auf dem Zirkularweg bekannt gegeben. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z. B. E-Mail), können Änderungen auch auf diesem Wege übermittelt werden, wenn die Art der Übermittlung es dem Kunden erlaubt, die Änderungen in lesbarer Form zu speichern oder auszudrucken. Sie gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht schriftlich oder auf dem vereinbarten elektronischen Weg Widerspruch erhebt. Auf diese Folge wird ihn die Bank bei der Bekanntgabe besonders hinweisen. Der Kunde muss den Widerspruch innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Änderungen an die Bank absenden.

9. Vertriebsentschädigungen und andere geldwerte Leistungen

Die Bank off eriert ihren Kunden eine grosse Auswahl an Finanzinstrumenten. Dazu schliesst sie mit Anbietern von Anlagefonds und strukturierten Produkten Vertriebsvereinbarungen ab. Diese bestehen unabhängig vom Vertrag mit dem Depotinhaber. Für ihre Vertriebstätigkeit und die damit verbundenen Dienstleistungen zugunsten der Anbieter erhält die Bank von diesen Vertriebsentschädigungen oder andere geldwerte Leistungen.

Diese stehen ausschliesslich der Bank zu.

Kommt die Bank in den Genuss von Vergütungen, die sie nach Art. 400 des Schweizerischen Obligationenrechts oder einer anderen gesetzlichen Vorschrift dem Depotinhaber abzuliefern hat, ist dieser einverstanden, darauf keinen Anspruch zu erheben.

Die Bank erteilt dem Depotinhaber auf Wunsch nähere Informationen über Vertriebsentschädigungen und ihn betreffende Vergütungen. Vorbehalten bleiben anderslautende Regelungen in Spezialvereinbarungen.

Besondere Bestimmungen für offene Depots

10. Form der Aufbewahrung

10.1 Die Bank ist ausdrücklich ermächtigt, die Depotwerte bei einer Drittverwahrungsstelle ihrer Wahl in eigenem Namen, aber auf Rechnung und Gefahr des Kunden einzeln oder in Sammeldepots aufbewahren zu lassen. Depotwerte, die nur oder vorwiegend im Ausland gehandelt werden, werden in der Regel auch dort aufbewahrt oder auf Kosten und Gefahr des Kunden dorthin verlagert, falls sie anderswo eingeliefert werden. Ohne anderslautende Instruktionen ist die Bank berechtigt, Depotwerte gattungsmässig in ihrem Sammeldepot aufzubewahren oder in Sammeldepots einer Hinterlegungsstelle oder einer Sammeldepotzentrale aufbewahren zu lassen. Ausgenommen von dieser Regelung sind Depotwerte, die aufgrund ihrer Natur oder aus anderen Gründen getrennt aufbewahrt werden müssen.

10.2 Bei einer Sammelverwahrung in der Schweiz hat der Kunde im Verhältnis zu dem in seinem Depot verbuchten Depotwerten Miteigentum am jeweiligen Bestand des Sammeldepots. Auslosbare Depotwerte können ebenfalls in Sammeldepots aufbewahrt werden. Von einer Auslosung erfasste Depotwerte verteilt die Bank mittels Zweitauslosung unter die Depotinhaber. Dabei wendet sie eine Methode an, die allen Kunden im Verhältnis ihrer Beteiligung eine gleichwertige Aussicht auf Berücksichtigung wie die Erstauslosung bietet.

10.3 Bei Aufbewahrung im Ausland unterliegen die Depotwerte den Gesetzen und Usancen am Aufbewahrungsort. Wird der Bank die Rückgabe von im Ausland aufbewahrten Depotwerten durch die ausländische Gesetzgebung verunmöglicht oder erschwert, ist die Bank nur verpflichtet, dem Depotinhaber am Ort der ausländischen Verwahrungsstelle, bei ihrer Zweigniederlassung oder einer Korrespondenzbank ihrer Wahl einen anteilmässigen Rückgabeanspruch zu verschaffen, sofern ein solcher besteht und übertragbar ist.

10.4 Bei Auslieferung von Wertpapieren aus einem Sammeldepot besteht kein Anspruch auf bestimmte Nummern oder Stückelungen, bei Barren und Münzen überdies nicht auf bestimmte Jahrgänge und Prägungen.

10.5 Werden Edelmetalle ausgeliefert, die in Sammelverwahrung stehen, berechnen sich allfällige Gewichts- und Feinheitsdifferenzen gegenüber dem verbuchten Bestand anhand des Tageskurses am Tag der Auslieferung.

10.6 Ist bei Wertrechten oder bei auf den Namen lautenden Depotwerten eine Eintragung auf den Kunden am Aufbewahrungsort unüblich oder nicht möglich, kann die Bank diese Werte auf den eigenen Namen oder auf den Namen eines Dritten, immer aber auf Rechnung und Gefahr des Kunden, eintragen lassen.

11. Aufgeschobener Titeldruck und Wertrechte

Bei Depotwerten, deren Verbriefung in einer Urkunde aufgeschoben ist oder aufgeschoben werden kann, und bei den entmaterialisierten Wertrechten ist die Bank ausdrücklich ermächtigt:

- bei noch bestehenden Urkunden deren Annullierung zu veranlassen;
- während der Dauer der depotmässigen Verbuchung die üblichen Verwaltungshandlungen vorzunehmen, dem Emittenten die erforderlichen Weisungen zu erteilen und bei ihm die nötigen Auskünfte einzuholen;
- jederzeit vom Emittenten Druck und Auslieferung der Urkunden zu verlangen;
- bei Börsenaufträgen als Eigenhändlerin aufzutreten.

12. Verwaltung

12.1 Ohne besondere Weisung des Kunden besorgt die Bank die üblichen Verwaltungshandlungen wie:

- den Einzug fälliger Zinsen, Dividenden und rückzahlbarer Kapitalien sowie anderer Ausschüttungen;
- die Überwachung von Auslosungen, Kündigungen, Bezugsrechten, Amortisationen von Depotwerten aufgrund der ihr durch die verfügbaren branchenüblichen Informationsmittel zugehenden Angaben, jedoch ohne hierfür eine Verantwortung zu übernehmen;
- den Bezug neuer Couponsbogen und den Umtausch von Interimscheinen gegen definitive Titel;
- die Ausübung oder den Verfall von Bezugsrechten im Sinne des dem Kunden von der Bank im Einzelfall gemachten Vorschläges;
- die Resteinzahlung auf nicht voll einbezahlten Wertpapieren oder Wertrechten, sofern der Einzahlungszeitpunkt bei deren Ausgabe bereits bestimmt war.

12.2 Bei couponlosen Namenaktien werden Verwaltungshandlungen nur ausgeführt, wenn die Zustelladresse für Dividenden und Bezugsrechte auf die Bank lautet.

12.3 Die übrigen Vorkehrungen zur Wahrung der mit den Depotwerten verbundenen Rechte, wie z. B. die Besorgung von Konversionen, den Kauf/ Verkauf oder Ausübung von Bezugsrechten in Abweichung von dem von der Bank gemachten Vorschlag, die Ausübung von Wandel- und Optionsrechten, die Vermittlung von Einzahlungen auf nicht voll einbezahlte Titel, Verwaltungshandlungen für Hypothekartitel oder andere Transaktionen in Verbindung mit Depotwerten, trifft die Bank nur auf besondere, rechtzeitig erfolgte Weisung des Kunden oder bei besonderer schriftlicher Vereinbarung. Gehen die Weisungen des Kunden nicht rechtzeitig ein, ist die Bank berechtigt, aber nicht verpflichtet, nach eigenem Ermessen zu handeln.

12.4 Führen Verwaltungshandlungen mit Bezug auf Wertpapiere oder Wertrechte zu Meldepflichten der Bank gegenüber Emittenten oder Behörden, ist die Bank jederzeit berechtigt unter Mitteilung an den Kunden, auf die Ausführung solcher Handlungen ganz oder teilweise zu verzichten. Die Bank ist nicht verpflichtet, den Kunden auf seine Meldepflichten hinzuweisen, die im Zusammenhang mit dem Besitz an Depotwerten (namentlich Aktien) entstehen.

12.5 Für Depotwerte, die der Bank in versiegeltem Couvert übergeben werden (= verschlossenes Depot), sowie für Versicherungspolizen und Hypothekartitel führt die Bank keine Verwaltungshandlungen aus.

13. Depotauszug

Die Bank stellt dem Kunden mindestens einmal jährlich ein Verzeichnis über den Bestand der im offenen Depot verbuchten Werte zu. Auf besonderen Wunsch des Kunden erstellt die Bank weitere Verzeichnisse. Diese Belege sind weder übertragbar noch verpfändbar. Bewertungen des Depotinhaltes beruhen auf approximativen Kursen und Kurswerten aus banküblichen

Informationsquellen. Die angegebenen Werte gelten bloss als Richtlinien und sind für die Bank nicht verbindlich. Die Bank übernimmt keine Haftung für deren Richtigkeit sowie für weitere Informationen im Zusammenhang mit den eingebuchten Werten. Depotauszüge gelten als genehmigt, falls sie der Kunde nicht innerhalb von 6 Wochen nach Erhalt schriftlich beanstandet.

14. Haftung der Bank

Die Bank haftet für die von ihr verschuldeten und vom Kunden nachgewiesenen Schäden. Für Fehler einer Depotstelle haftet die Bank nur, falls sie die Depotstelle unsorgfältig ausgewählt oder instruiert hat.

Besondere Bedingungen für verschlossene Depots

Verschlossene Depots dürfen nur Wertsachen, Dokumente und andere zur Verwahrung in einem verschlossenen Depot geeignete Gegenstände enthalten. Liefert der Depotinhaber ungeeignete Gegenstände ein und entsteht deswegen ein Schaden, ist er dafür haftbar. Die Bank ist berechtigt, vom Depotinhaber den Nachweis über die Natur der verwahrten Gegenstände zu verlangen oder den Inhalt der verschlossenen Depots zu kontrollieren. Verletzt die Bank die geschäftsübliche Sorgfalt, so haftet sie für die vom Depotinhaber nachgewiesenen Schäden, höchstens aber bis zum deklarierten Wert.

**Verantwortliche Bank und Produkt-
koordination in der Schweiz:
bank zweiplus ag**

Die bank zweiplus ag mit Sitz in Zürich ist ein auf Anlage- und Vorsorgekunden spezialisiertes Gemeinschaftsunternehmen der Bank J. Safra Sarasin AG und der Falcon Private Bank Ltd.

bank zweiplus ag
Postfach, CH-8048 Zürich
T 00800 26 68 37 82 (gebührenfrei)
F +41 (0)58 059 22 11
www.bankzweiplus.ch

**Zuführendes Kreditinstitut in Deutschland:
FIL Fondsbank GmbH**

Die FIL Fondsbank ist das zuführende Kreditinstitut in Deutschland. Die Anbahnung ist ausschliesslich über von ihr eingeschaltete unabhängige Vermittler möglich.

FIL Fondsbank GmbH
Postfach 11 06 63, D-60041 Frankfurt am Main
T (069) 7 70 60-200, F (069) 7 70 60-555
www.ffb.de